

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 2. September 2013

Nr. 16

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 13.08.2013 Nr. 12-1444.11-2/04 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt 325

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 01.08.2013 Nr. 12-1402.00-1/13 zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Kist und dem gemeindefreien Gebiet Guttenberger Wald, Landkreis Würzburg 326

Bek vom 22.08.2013 Nr. 12-1462.00-2/84 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Bad Kissingen..... 326

Bek vom 26.08.2013 Nr. 12-1444.11-1-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013..... 326

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 05.08.2013 Nr. 21-3612.02-7/13 über den Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitungen U 77 und U 48 der BAB A 3 327

Planung und Bau

Bek vom 19.08.2013 Nr. 32-4354.3-2/10 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2309; Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg; Anhörungsverfahren 327

Bek vom 27.08.2013 Nr. 32-4354.1-5/07 über die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Planänderung für Vorwegmaßnahmen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg 328

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS-GmbH) / Geschäftsjahr 2012 in der Ausfertigung vom 30.07.2013, Az. 00210/01-1/13 328

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

Bekanntmachung vom 13.08.2013 Nr. 12-1444.11-2/04

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in der Sitzung am 05.06.2013 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.08.2013
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

Auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I),

zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt vom 23.04.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6 Seite 46 vom 27.05.2004, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Schweinfurt, 08.08.2013

Töpfer
Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2013 S. 325

Nr. 12-1402.00-1/13

**Verordnung der Regierung von Unterfranken
zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
zwischen der Gemeinde Kist und
dem gemeindefreien Gebiet Guttenberger Wald,
Landkreis Würzburg**

Vom 01.08.2013

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus dem gemeindefreien Gebiet Guttenberger Wald werden folgende Flurstücke der Gemarkung Guttenberger Wald in die Gemeinde Kist eingegliedert:

Flurnummer:	Fläche in m²:
30/16	83
31/4	9
43/3	541
43/4	19
44/22	125

- (2) Aus der Gemeinde Kist werden folgende Flurstücke der Gemarkung Kist in das gemeindefreie Gebiet Guttenberger Wald eingegliedert:

Flurnummer:	Fläche in m²:
1519/93	268

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft und das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Würzburg, 01.08.2013
Regierung von Unterfranken
Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 1402 RABI 2013 S. 326

Feststellung:

Nach Mitteilung des Vermessungsamtes Würzburg vom 24.01.2013, Az.: VM 5210 – 015 tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Grenzen der Gemarkungen Kist und Guttenberger Wald in Kraft. Ein Fortführungsnachweis ist durch das Vermessungsamt Würzburg zu erstellen.

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Bad Kissingen

Bekanntmachung vom 22.08.2013 Nr. 12-1462.00-2/84

I.

In ihrer Sitzung vom 22.07.2013 hat die Versammlung des Zweckverbandes Sparkasse Bad Kissingen die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.08.2013
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverband Sparkasse Bad Kissingen
vom 22. Juli 2013**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Bad Kissingen vom 14. Dezember 1995 (RABI 1996 S. 31), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2008 (RABI 2008 S. 255), durch Beschluss der Versammlungsversammlung vom 22. Juli 2013 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie lösen sich im jährlichen Turnus zum 1. Juli gegenseitig ab; bis einschließlich 30. Juni 2014 ist Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister und stellvertretender Verbandsvorsitzender der Landrat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, 22. Juli 2013
Der Vorsitzende des Zweckverbandes

Kay Blankenburg
(Oberbürgermeister)

GAPI 1462 RABI 2013 S. 326

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2013**

Bekanntmachung vom 26.08.2013 Nr. 12-1444.11-1-1

I.

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 05.06.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.08.2013 Nr. 12-1444.11-1-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.08.2013
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.058.900,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	507.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 594.700,00 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 172.200,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für beide Umlagen ist nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2007 zu bemessen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Schweinfurt, 26.08.2013

T ö p p e r , Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2013 S. 326

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitungen U 77 und U 48 der BAB A 3

Bekanntmachung vom 05.08.2013 Nr. 21-3612.02-7/13

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Anordnung:

Die Bedarfsumleitungen U 77 und U 48 der BAB A 3 werden wie folgt geändert:

U 77 AS Stockstadt - Nebenfahrbahn - Aschaffenburg/West - B 8 - Stadtgebiet Aschaffenburg - Ebertbrücke - Westring - Adenauerbrücke - Südtring - Ostring - Stengerstraße - Schönbornstraße - B 26 - AS Aschaffenburg/Ost

U 48 AS Aschaffenburg/Ost - B 26 - Stadtgebiet Aschaffenburg - Schönbornstraße - Stengerstraße - Ostring - Südtring - Adenauerbrücke - Westring - Ebertbrücke - B 8 - AS Aschaffenburg/West

Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Straßenbaubehörde wird hiermit angewiesen, die erforderlichen Wegweiser aufzustellen.

Würzburg, 05.08.2013

Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Regierungsdirektor

GAPI 3612

RABI 2013 S. 327

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2309;
Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach
Gewerbegebiet Auweg;
Anhörungsverfahren**

Bekanntmachung vom 19.08.2013 Nr. 32-4354.3-2/10

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o.g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungstermin durch, und zwar am

**Dienstag, den 17. September 2013, um 9.30 Uhr
im Landratsamt Miltenberg, Großer Sitzungssaal,
Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg.**

Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am Mittwoch, den 18. September 2013, und an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten

ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.

Würzburg, 19.08.2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 4354

RABI 2013 S. 327

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Planänderung für Vorwegmaßnahmen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.08.2013, Nr. 32-4354.1-5/07

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) festgestellt. Mit Schreiben vom 14.06.2013 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) Unterlagen für Vorwegmaßnahmen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Unteren Kaulweg vor und beantragte die Erteilung einer Plangenehmigung. Im Rahmen der Planänderung wurde der Obere Katzenbergweg in diesem Bereich streckenweise um wenige Meter nach Süden verschoben, ein weiterer, neu zu errichtender öffentlicher Feldweg deutlich verkürzt und Zugänge zu den öffentlichen Feldwegen überarbeitet und geringfügig in der Lage verändert. Des Weiteren wurden ein Auffangbecken zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Lösch- und Reinigungswassers aus dem Katzenbergtunnel, der Stellplatz für ein Notstromaggregat für den Katzenbergtunnel und der Geh- und Radweg entlang der Heuchelhofstraße in der Lage verschoben, eine Entwässerungsleitung in der Lage verändert und ein Durchlass unter der Heuchelhofstraße vergrößert. Schließlich wird vor der Einleitung in ein Absetz- und Rückhaltebecken das Oberflächenwasser nicht mehr über Kaskaden, sondern durch ein Tosbecken geleitet.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 27.08.2013
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

GAPI 4354

RABI 2013 S. 328

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS-GmbH) / Geschäftsjahr 2012 in der Ausfertigung vom 30.07.2013, Az. 00210/01-1/13

I.

Mit Schreiben vom 31.07.2013 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 08.08.2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS-GmbH) für das Geschäftsjahr 2012 erstellt. Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 52, eingesehen werden.

Würzburg, 01.08.2013

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

GAPI 1432

RABI 2013 S. 328